

Inhalt

• Sitzung des Ortschaftsrates Cainsdorf am 9. Oktober 2024	Seite 1
• Sitzung des Ortschaftsrates Crossen am 15. Oktober 2024	Seite 1
• Ortsübliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht zur Weitergabe von Daten aus dem Melderegister	Seite 2
• Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins in der Gemarkung Marienthal	Seite 3
• Benennung von Straßen	Seite 3

Sitzung des Ortschaftsrates Cainsdorf

am 9. Oktober 2024, 18:00 Uhr, im Turnerheim Cainsdorf, Wilkauer Straße 56,
08064 Zwickau

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Beschlussvorlage zu einer Sachentscheidung
- 2.1. Antrag zur Einrichtung eines „Ortsteilmittelpunktes“ in Cainsdorf
BV/042/2024-2 Ortsvorsteher Cainsdorf
3. Verschiedenes
- 3.1. Stand und Probleme der Betreibung des TH im Auftrag der Stadtverwaltung
Zwickau durch den OR
- 3.2. Information und Auswertung der Stadtratssitzung vom 26.09.2024
4. Informationen der Verwaltung
5. Anfragen der Ortschaftsräte
6. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung des Ortschaftsrates Crossen

am 15. Oktober 2024, 18:00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung,
Schneppendorfer Straße 11

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Bürgerfragestunde (18:00 – 18:30 Uhr)
3. Verschiedenes
- 3.1. Freibad Crossen – Sanierung Umkleidekabinen – Gast: Herr Wojnowski
- 3.2. Verlegung Glasfaser in Crossen – Gast: Herr Trautner
- 3.3. Erinnerungstafel zum Thema Wismut/Zellstoff in Crossen – Bürgerhaushalt
2023/2024
- 3.4. Absprachen Herbstputz am 02.11.2024
4. Informationen der Verwaltung
5. Anfragen der Ortschaftsräte
6. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Weitere Informationen: www.zwickau.de/ratsinfo

Ortsübliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht zur Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Das Bundesmeldegesetz (BMG) ermächtigt die Meldebehörde aus dem aktuellen Melderegister zweckgebundene Auskünfte an Dritte weiterzugeben.

Es handelt sich um die Übermittlung personenbezogener Daten

1. an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene im Rahmen von sog. Gruppenauskünften, § 50 Abs. 1, 5 BMG. Auskünfte sind nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten möglich.
2. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder 5. weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.), § 50 Abs. 2, 5 BMG sowie an die Sächsische Staatskanzlei zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (Altersjubiläen sind in diesem Fall der 100., 105. und jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 65., 70. und das 75. Jubiläum), § 11 Sächsische Meldeverordnung.
3. an Adressbuchverlage zur Veröffentlichung in Adressbüchern oder ähnlichen Nachschlagewerken, § 50 Abs. 3, 5 BMG.
4. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften – wenn Sie Familienangehöriger eines Kirchenmitglieds sind, § 42 Abs. 3 BMG. Für Kirchenmitglieder selbst besteht kein Widerspruchsrecht.
5. an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften (§ 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58 c Soldatengesetz i. V. m. § 4 Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung). Dies gilt nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Übermittlung erfolgt jährlich bis zum 31.03. für Personen, die im Folgejahr volljährig werden. Die nächste Übermittlung betrifft daher Personen des Geburtsjahrganges 2008.

Wahrnehmung des Widerspruchsrechts

Jeder Einwohner, der zum jeweiligen Zeitpunkt das 18. Lebensjahr vollendet hat bzw. wahlberechtigt ist, hat die Möglichkeit, mit persönlicher Unterschrift gegenüber dem Bürgerservice der Stadt Zwickau (Hauptmarkt 1) der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Die Einreichung ist schriftlich oder persönlich möglich. Den Antrag hierfür finden Sie im Internet unter www.zwickau.de oder beim Bürgerservice im Rathaus.

Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 7:00 – 13:00 Uhr; Dienstag und Donnerstag 8:00 – 18:00 Uhr; Freitag und Samstag 8:00 – 13:00 Uhr

Die Eintragung von Übermittlungssperren ist gebührenfrei und ohne Begründung möglich. Die Sperre bleibt so lange wirksam, wie eine Person für eine Wohnung in Zwickau gemeldet ist bzw. die Sperre selbst wieder aufgehoben wird. Bereits früher eingelegte Widersprüche zu den obenstehenden Punkten gelten weiterhin und brauchen nicht erneuert werden.

Zwickau, den 01.10.2024
Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins in der Gemarkung Marienthal

Im Rahmen einer Katastervermessung nach § 16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes sollen Grenzen des Flurstückes Nr. 270/3 in der **Stadt Zwickau, Gemarkung Marienthal**, bestimmt werden. Das sind auch Grenzen der direkt benachbarten **Flurstücke 29, 29/a und 540/2**.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Straßenschlussvermessung der Olzmannstraße. Mit der Katastervermessung sollen bestehende Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit übertragen werden.

Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Eigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte der genannten Flurstücke sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens.

Zur Wahrung der Rechte der Beteiligten ist in § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz eine Anhörung der Beteiligten zu den entscheidungserheblichen Tatsachen vorgesehen. Diese Anhörung findet im Rahmen eines Grenztermins statt, bei dem für die Beteiligten die Möglichkeit besteht, sich zum Grenzverlauf zu äußern. Außerdem wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen.

Der Grenztermin findet am **Montag, dem 04.11.2024 um 09:00 Uhr** in Marienthal, Olzmannstraße, Freifläche an der Kreuzung Hofer Straße Richtung Kaufland, statt.

Ich bitte die teilnehmenden Beteiligten, zum Grenztermin Ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine vom Beteiligten unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass Sie nicht zur Teilnahme am Termin verpflichtet sind. Die Flurstücksgrenzen können auch ohne Anwesenheit der Beteiligten oder eines Bevollmächtigten bestimmt werden.

gez. Ralf Sonntag

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Gutwasserstr. 12, 08056 Zwickau

Tel. 0375-210053

www.vermessung-sonntag.de/oeffentliche-ankuendigungen.html

Benennung von Straßen

Der Stadtrat der Stadt Zwickau hat in seiner Sitzung am 26. September 2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Abschnitt zwischen dem BÖW 2 Muldestraße und dem Tuchmacherdamm BÖW ist in „Mulderadweg“ zu benennen.
2. Die Uhdestraße BÖW 1 ist in „Erlenbadweg“ umzubenennen.
3. Mit der ordnungsrechtlich notwendigen Vergabe dieser Straßennamen für diese Erweiterungen ist keine Widmung der Straßen im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes verbunden.

Impressum

Herausgeber: Stadt Zwickau, Oberbürgermeisterin Constance Arndt, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

Verantwortlich: Mathias Merz, Leiter des Presse- und Oberbürgermeisterbüros

Redaktion: Dirk Häuser, Telefon 0375 831812; Heike Reinke, Telefon 0375 831820

E-Mail: Pressebuero@zwickau.de, Internet: www.zwickau.de/amtsblatt